

Mein Herr
Rechtsanwalt

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 20. 1. 77, 16 ²⁵²
K

Die Interpretation die Herr Dr. Jünz
in der Weyersche dienstliche Erklärung
gibt dem zwischen ihm und mir
statgezeichneten Testament gibt mir nur
mir in keinem wesentlichen Punkt ge-
billt.

Sie sehe mich nicht veranlaßt, meine
vorangegangene Stellungnahme zu ändern.

Kipf